

BVGer E-8002/2015 vom 11. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8002_2015

FR: TAF E-8002/2015 du 11 février 2016

IT: TAF E-8002/2015 del 11 febbraio 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Im Asylbereich kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihren beiden Gesuchen vom 19. Juni 2014 und 28. Oktober 2015 geltend, in Eritrea mit B. _____ verheiratet zu sein und seit mehreren Jahren in einer gemeinsamen Wohnung eine eheliche oder zumindest eheähnliche Gemeinschaft mit ihm zu führen. Sie sei deshalb in seinen Asylstatus miteinzubeziehen.

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids aus, Art. 51 Abs. 1 AsylG beziehe sich ausschliesslich auf Ehegatten und minderjährige Flüchtlinge. Die geltend gemachte Ehe mit B. _____ könne nicht geglaubt werden, weshalb das Gesuch

abzuweisen sei. Dabei verwies sie auf die entsprechenden Erwägungen in ihrem Asylentscheid sowie im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 2015. Auch nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens seien keinerlei Beweise für den angeblichen Eheschluss eingereicht worden.

E. 5.1

In der Beschwerde wird zunächst festgehalten, dass gemäss Art. 1a Ziff. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, den Ehegatten gleichgestellt seien.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin habe bereits zu Beginn ihres Asylverfahrens im Sommer 2012 das SEM darum ersucht, bei ihrem Partner B. _____ in C. _____ leben zu können. Sie sei in der Folge ebenfalls dem Kanton D. _____ zugewiesen worden. Weil ihr Mann damals nur ein kleines Zimmer bewohnt habe, habe die Beschwerdeführerin während zweier Monate zunächst im nahe gelegenen Asylzentrum E. _____ gelebt. Bereits am 31. August 2012 habe die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Partner einen Mietvertrag für eine gemeinsame 2 ½ Zimmer-Wohnung unterzeichnet. Das Paar lebe nun seit dem 1. September 2012 ununterbrochen in gemeinsamem Haushalt.

E. 5.3

Das SEM habe in seiner Verfügung lediglich festgehalten, der geltend gemachte Eheschluss könne nicht geglaubt werden. Dabei habe es unterlassen, auf die Vorbringen zu ihrer gelebten Liebesbeziehung einzugehen und zu begründen, weshalb das Gesuch trotz der langjährig gelebten eheähnlichen Gemeinschaft abgelehnt werde. Damit sei die Pflicht der vorinstanzlichen Behörde gemäss Art. 32 Abs. 1 VwVG, bei der Feststellung des Sachverhaltes die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, verletzt. Das SEM habe mithin seine Begründungspflicht beziehungsweise den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5.4

Zur Untermauerung der Beschwerdevorbringen wurden folgende Beweismittel eingereicht: ein Mietvertrag vom 31. August 2012 unterzeichnet durch die Beschwerdeführerin und B. _____, eine Stromrechnung vom 11. August 2015 mit Adressierung an beide Mieter, das Referenzschreiben eines befreundeten Schweizer Ehepaars vom 7. Dezember 2015 samt Fotos, das Referenzschreiben eines Nachbarn vom 7. Dezember 2015 sowie eine handschriftliche Mitteilung des Paares.

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl -Ehegatten und minderjährige Kinder eines Flüchtlings, die in eigener Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehepartners bzw. Elternteils einbezogen und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben sind den Ehegatten gemäss Art. 1a Bst. e AsyIV1 gleichgestellt - dies auch im Anwendungsbereich von Art. 51 AsylG (vgl. BVGE 2012/5 S. 45 ff.).

E. 6.2.1

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Asylbehörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären hat (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Namentlich muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen.

E. 6.2.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sich dies auch in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung ausdrücken muss (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6.3 und 2006 Nr. 24 E. 5.1). Dabei kann sie sich bei der Entscheidungsfindung auf die rechtserheblichen Vorbringen beschränken.

E. 6.3

B. _____ ist seit dem 16. Januar 2012 in der Schweiz originär als Flüchtling anerkannt und verfügt über den Asylstatus sowie eine Aufenthaltsbewilligung B. Dass er Flüchtling im Sinne von Art. 51 AsylG ist, wird vom SEM zu Recht nicht bestritten.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren wie auch auf Beschwerdeebene ausdrücklich das Vorliegen einer langjährigen eheähnlichen Gemeinschaft mit B. _____ im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV1 geltend gemacht. Der angefochtenen Verfügung oder den Akten der Beschwerdeführerin ist nicht zu entnehmen, dass die Vorinstanz die Frage, ob die Beschwerdeführerin und ihr Partner eine solche Lebensbeziehung führen, geprüft hätte. Erstaunlicherweise nimmt das SEM auch in der Vernehmlassung mit keinem Wort Bezug auf die nachvollziehbare juristische Argumentation der Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel oder auf die damit eingereichten Beweismittel.

E. 6.5

Als eheähnliche Gemeinschaft im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV1 wird ein Konkubinat im Wesentlichen dann bezeichnet, wenn es sich dabei um eine dauerhafte, grundsätzlich exklusive Lebensbeziehung handelt, die vereinfachend auch als "Tisch-, Bett- und Wohngemeinschaft" bezeichnet wird; ob eine solche eheähnliche Beziehung vorliegt, ist unter Würdigung aller massgebenden Umstände des Zusammenlebens zu beurteilen (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.6

Angesichts des klaren Wortlauts der anzuwendenden Bestimmungen wäre vom SEM zu prüfen gewesen, ob die Beschwerdeführerin und ihr Partner eine eheähnliche Beziehung führen, was gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG - vorbehältlich besonderer Umstände - die Anerkennung der Beschwerdeführerin als Flüchtling (abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft) und die Asylgewährung zur Folge hätte. Vorliegend hat es das SEM versäumt, diesem Umstand Rechnung zu tragen und ist damit seiner Pflicht, den Sachverhalt vollständig abzuklären, nicht nachgekommen.

E. 6.7

Das Versäumnis der Vorinstanz kann auf Beschwerdeebene schon deshalb nicht geheilt werden, weil die heutigen Akten einen Entscheid über die Eheähnlichkeit der Konkubinatsbeziehung der Beschwerdeführerin nicht zulassen (und es nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts sein kann, diesbezüglich die Sachverhaltsabklärung an Stelle der Vorinstanz vorzunehmen).

E. 7.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt hat. Durch Nichtberücksichtigung eines wesentlichen Vorbringens hat die Vorinstanz auch ihre Begründungspflicht sowie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

E. 7.2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Das Verfahren ist zur Abklärung des vollständigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung der Sache an das SEM zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres faktischen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Honorarrechnung vom 10. Dezember 2015 weist der Rechtsvertreter einen zeitlichen Aufwand von 5,25 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 20.- aus, was angemessen erscheint; der dargelegte Stundenansatz (Fr. 200.-) erweist sich als reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Beschwerdeführerin ist somit unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 1'070.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.